

Satzung für den „Förderverein Kirchenmusik in Bockhorst“ e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik in Bockhorst“.
Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V..
Er hat seinen Sitz in 33775 Versmold-Bockhorst. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Dienstes und der Aufgaben der Kirchenmusik in der Ev. luth. Kirchengemeinde Bockhorst, insbesondere bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen, die von den Chören mitgestaltet werden. Sind für solche Veranstaltungen besondere finanzielle Mittel notwendig (zur Beschaffung von Noten, Honorare für Solisten und Instrumentalisten etc.), kann durch die Unterstützung des Vereins der Etat der Kirchengemeinde ergänzt werden.

Diese Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit ist als zusätzlich zu verstehen: Die Trägerschaft der Ev. luth. Kirchengemeinde Bockhorst für die Kirchenmusik in Bockhorst bleibt von dem Vereinszweck unberührt.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Beschaffung von Mitteln, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen. Mittel, durch die dieses Ziel erreicht wird, sind die Beiträge der Mitglieder, Spenden und Erlöse der Konzerte, die zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins durchgeführt werden.

2.2 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

3. Mitglieder

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, sowie auch juristische Personen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei grob vereinsschädigendem Verhalten erfolgen; die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend und wird als verbindlich anerkannt.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

5. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Ein Beisitzer sollte dem Presbyterium der Ev. luth. Kirchengemeinde Bockhorst angehören.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

6. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Wahl des Vorstands,
2. Festlegung des Jahresbeitrages,
3. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
4. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

7. Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden in der jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

8. Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt. (§§ 47 ff. BGB). Ein etwaiges Restvermögen soll an die Ev. luth. Kirchengemeinde Bockhorst fallen, die es ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke einzusetzen hat.

10. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.10. 2004 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Versmold-Bockhorst, den 14.10.2004